

- sinngemäß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die oder mehrere Hunde gehalten, so gelte diese als Halter. Sie haben ein Mitglied oder für Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften oder ähnlichem ein Hund
- 3) Wird für Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften oder ähnlichem ein Hund Hunde steuer Gesamtschulden.
- 2) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie hinsichtlich der Dressierer nicht länger als drei Monate innerhalb eines Jahres haft.
- Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege, Verwahrung oder auf Probe genommen hat oder zum Anleinen und einem Verein, einer Gesellschaft oder ähnlichem aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- 1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in einem Haushalt, einem Wirtschaftsbetrieb, einem Verein, einer Gesellschaft oder ähnlichem aufgenommen hat (Halter des Hundes).

## Steuerpflichtiger § 2

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Calvörde, die älter als drei Monate sind.

Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

## Steuergegenstand § 1

Aufgrund der §§ 1, 8, 9 und 99 Absatz 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 sowie der §§ 3, 12 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996 S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 44/2008 S. 452) hat der Gemeinderat Calvörde in seiner offentlichen Sitzung am 04.12.2014 folgende Hunde steuersatzung beschlossen:

## der Gemeinde Calvörde Hunde steuersatzung

- 1) Die Steuerbefreiung ist auf Antrag für das Halten von folgenden Hunden zu gewähren:
- Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten der jeweiligen Hund steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweisen kann oder kommen kann Deutschland versteuern.
  - Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag für das Halten von folgenden Hunden zu gewähren:
- a) Diensthunde, die sich im Besitz von Bundes-, oder Landesbehörden oder Komunalen Dienststellen und Einrichungen befinden;
  - b) Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst die Durchführung des Forst- Jagdschutzes erfordern Anzahl;
  - c) Herdengebrauchsuhnde der berufsmäßigen Schäfer in der Angestellten Personen, von bestätigten Jagdausforschern in der für die Durchführung der Jagdschutzmaßnahmen eingerichteten Anzahl;
  - d) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts-
  - e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichem Straße gelassen werden.

## § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- 1) Die Steuerbefreiung ist jährlich:
- |  |          |
|--|----------|
| a) für den ersten Hund                     | 25,00 €  |
| b) für den zweiten Hund                    | 50,00 €  |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 75,00 €  |
| d) für jeden geahrtlichen Hund             | 100,00 € |
- 2) Hund, für die die Steuer nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hund nicht anzusetzen.
- 3) Hund, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hund.
- 4) Gefährliche Hunde, im Sinne dieser Satzung, sind Hund gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgelösten Gefahren (GefHUG LSA).

## § 3 Steuersätze

- 1) Von Zuverlässigkeit Hundezüchtern, die mindestens zwei reinarsige Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hundin im Zuchtabhängen Alter zu Zuchzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der Zuchtanstalt eingesetzten Fachorganisationsgeführtes oder andererartes Zuchtdienstes Zucht- oder Stammbuch einzutragen sind und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise einzutragen zu lassen.
- 2) Die Zwingersteuer beträgt 100,00 € im Jahr. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## Zwingersteuer § 6

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächstgelegenen Gebäude mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen;
- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fähren- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungssrichtern abgelegt haben. Das vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- c) Jagdequipagehunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigten für das Halten von

## Steuerermäßigungsnormen § 5

- f) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, die Steuerbefreiung kann von der Vollage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
- g) abgerichtete Hunde, die von Ärzten und berufsmäßig
- h) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßig Einzelwachsen zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendemontats, in dem der frühestens mit Beginn des Kalendemontats in dem er drei Monate alt wird.
- 2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendemontats, in dem ein Hund in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder ähnlichem aufgenommen wird,
- 1) Die Steuer wird als Jahresteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- 4) Bei Zugang entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendemontats in dem der Zugang erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die, nachweislich für diegeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes erwirkt.

## Beginn und Ende der Steuerpflicht § 8

Steuerermaßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hund für den Angegaben Zweck hinlanglich geeignet sind, entsprechend des Tierschutzes gehalten werden und der Halter der Hund in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierschäle bestraft ist.

## Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermaßigung und die Steuerbefreiung § 7

- a) Für die Hund sind geeignete, den Fordernungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsraume vorhanden;
- b) es werden ordnungsgemäß, den Autischlafpersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hund zu erschen ist;
- c) Ab- und Zugänge von Hunden werden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnungs des Erwerbers gemeldet.
- Unter folgenden Voraussetzungen wird nur die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung

- gewordene Markte ist in jedem Fall vorzulegen.
- von 2,00 € gegen eine neue Markte getauscht werden, die unbrauchbar von 2,00 € ausgeschändigt. Unbrauchbar gewordene Marken können zum Preis von 2) Bei Verlust einer Hundesteuermarkte wird dem Haltier eine Ersatzmarke zum Preis anzulegen.
- 2.) Der Hundehalter hat dem von ihm gehaltenem Hund die Steuermarke sichtbar abzugeben.
- Hundehaltung, so ist die Hundemarkte bei der Abmeldung des Hundes wieder Hundemarken belieben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig. Endet die Hundemarken ausgeseggeben. Die
- 1) Für jeden angemeldeten Hund wird eine Hundemarken ausgeseggeben. Die

## Hundesteuermarken § 11

- anzuziegen.
- Steuerermaßigung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Name und Wohnungs des Erwähnens anzugeben.
- abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung 2) Der bisherige Haltier des Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Abblauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zu zieht, hat ihn binnen 14 Tagen Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## Meldepflichten § 10

- Die Steuer kann als Jahresbeitrag oder in vierteljährlichen Raten, mit einem viertel des Jahresbeitrages an die Gemeinde entrichtet werden. (Fälligkeit der Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.). In den Fällen des § 8 Absatz 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## Fälligkeit der Steuer § 9



V. Schliephake  
Bürgermeister

Calvörde, den 04.12.2014

aufger Kraft.

Calvörde	vom	15.05.1997	Berenbrock	vom	18.06.1997	Zobbenitz	vom	15.05.1997	Küden	vom	07.05.1997	Dorst	vom	15.04.1997	Grauvingen	vom	30.04.1997	WegeNSTEDT	vom	05.06.1997	Mannhausen	vom	19.06.1997	Velnsdorf	vom	21.04.1997
----------	-----	------------	------------	-----	------------	-----------	-----	------------	-------	-----	------------	-------	-----	------------	------------	-----	------------	------------	-----	------------	------------	-----	------------	-----------	-----	------------

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Hundesteuersatzungen der Gemeinden:

### Inkrafttreten § 13

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Absatz 2 Ziffer 2 des Kommunalabgaben Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA).

### Ordnungswidrigkeiten § 12